

BStGer RH.2025.24 vom 14. Oktober 2025

Bundesstrafgericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2025.24

FR: TPF RH.2025.24 du 14 octobre 2025

IT: TPF RH.2025.24 del 14 ottobre 2025

Regeste

Auslieferung an Polen Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 10

September 2025 festgenommen und in Auslieferungshaft versetzt wurde (act. 3.1-3.2);

- A. am 22. September 2025 bei der Beschwerdekammer Beschwerde erheben und um Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls vom 27. August 2025 sowie um Entlassung aus der Auslieferungshaft ersuchen liess; er zudem um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung ersuchte (act. 1);

- das BJ mit Schreiben vom 25. September 2025 die Verfahrensakten einreichte und sich zugleich vernehmen liess; das BJ die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragt (act. 3);

- A. sich zur Beschwerdeantwort innert angesetzter Frist nicht vernehmen liess;

- 3 -

- das BJ der Beschwerdekammer mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 mitteilte, dass A. am 30. September 2025 an die polnischen Behörden ausgeliefert worden und der angefochtene Auslieferungshaftbefehl somit nicht mehr in Kraft sei (act. 4);

- die Auslieferungshaft als Gegenstand der Beschwerde mit der Auslieferung des Beschwerdeführers an Polen dahingefallen und das Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2021.10 vom 16. September 2021; RH.2020.7 vom 27. August 2020; RH.2016.8 vom 5. Oktober 2016; RH.2013.1 vom 23. April 2013);

- der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung ersucht (RP.2025. 58);

- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG); gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren; dagegen ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese; massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, sich nach

den Verhältnissen zur Zeit beurteilt, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 304 E. 2c);

- die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden kann, da der Beschwerdeführer nach Ergehen des Entscheids RR.2025.119 der Beschwerdekommission und des Urteils des Bundesgerichts 1C_415/2015 vom

E. 15

September 2025 und damit nach rechtskräftigem Abschluss des Auslieferungsverfahrens in Auslieferungshaft versetzt wurde und der Beschwerdeführer unter diesen Umständen zurecht von erhöhter Fluchtgefahr ausging;

- das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und -verbeiständung bereits aufgrund der Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ist;

- 4 -

- es sich unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt, auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 Satz 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.